

Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und
die Landeshauptstadt Schwerin
- FD Vermessung und Geoinformation-

Postfach 160220
19092 Schwerin

Vermessungsobjekt:

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr.
der Vermessungsstelle

Datum: 03.04.2025
Bearbeiter: Ronald Mahncke
Durchwahl: 03871-722-6250

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde	Parchim, Stadt
Gemarkung	Parchim
Flur	49
Flurstück	194, 199, 209/2, 250-252, 254-256, 260, 261/4, 262-268, 269 270, 271/1, 272/1, 273/1, 274/1, 275-278
Lagebezeichnung	Parchim, Schwarzer Weg

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBL. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin
Garnisonsstraße 1
29233 Ludwigslust
Zimmer A 204**

während der Geschäftszeiten

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in der Zeit vom

17.04.2025

bis zum

17.05.2025

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift